

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
LB-Nr. LB-S0049/20
30.01.2020

Unser Zeichen
F3-2080-2-1678

München
26.02.2020

Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Alexandra Hiersemann vom 29.01.2020 betreffend Ausbildungs- und Beschäftigungserlaubnisse nach Regierungsbezirken in Bayern

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.1.:

*Wie viele anerkannte Geflüchtete, Asylsuchende, Asylantragstellende und Schutz-
berechtigte sowie Bleibeberechtigte und Geduldete waren zum Stichtag am
31.12.2019 in Bayern ansässig (bitte aufgeschlüsselt nach den Regierungsbezir-
ken angeben)?*

zu 1.2.:

*Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Personen waren zum Stichtag am
31.12.2019 in Bayern ansässig (bitte aufgeschlüsselt nach den Regierungsbezir-
ken angeben)?*

Die Fragen 1.1. und 1.2. werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemein-
sam beantwortet. Die Daten stammen aus der Ausländerzentralregister-Statistik.

Zahlen für den Regierungsbezirk Oberbayern (Stichtag 31.12.2019)

Ausländer mit Aufenthaltsgestattung	13.671
--	--------

Ausländer mit:	
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigter)	275
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft)	19.298
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz gewährt)	5.657
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG)	7.311

Ausreisepflichtige insgesamt	11.055
davon Geduldete	8.049

Zahlen für den Regierungsbezirk Niederbayern (Stichtag 31.12.2019)

Ausländer mit Aufenthaltsgestattung	3.300
--	-------

Ausländer mit:	
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigter)	74
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft)	6.040
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz gewährt)	1.424
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG)	1.080

Ausreisepflichtige insgesamt	2.677
davon Geduldete	2.007

Zahlen für den Regierungsbezirk Oberpfalz (Stichtag 31.12.2019)

Ausländer mit Aufenthaltsgestattung	2.892
--	-------

Ausländer mit:	
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigter)	131
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft)	5.615
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz gewährt)	1.947
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG)	619

Ausreisepflichtige insgesamt	2.812
davon Geduldete	2.417

Zahlen für den Regierungsbezirk Oberfranken (Stichtag 31.12.2019)

Ausländer mit Aufenthaltsgestattung	2.987
--	-------

Ausländer mit:	
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigter)	235
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft)	5.849
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz gewährt)	2.777
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG)	1.148

Ausreisepflichtige insgesamt	2.640
davon Geduldete	1.672

Zahlen für den Regierungsbezirk Mittelfranken (Stichtag 31.12.2019)

Ausländer mit Aufenthaltsgestattung	5.554
--	-------

Ausländer mit:	
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigter)	215
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft)	9.895
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz gewährt)	3.134
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG)	1.056

Ausreisepflichtige insgesamt	4.986
davon Geduldete	3.681

Zahlen für den Regierungsbezirk Unterfranken (Stichtag 31.12.2019)

Ausländer mit Aufenthaltsgestattung	2.314
--	-------

Ausländer mit:	
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigter)	146
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft)	9.356
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz gewährt)	2.105
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG)	2.441

Ausreisepflichtige insgesamt	2.462
davon Geduldete	1.952

Zahlen für den Regierungsbezirk Schwaben (Stichtag 31.12.2019)

Ausländer mit Aufenthaltsgestattung	4.175
--	-------

Ausländer mit:	
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigter)	150
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft)	9.956
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz gewährt)	2.621
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG)	3.269

Ausreisepflichtige insgesamt	4.234
davon Geduldete	3.091

zu 2.1.:

Wie viele Anträge für eine Ausbildungsgenehmigung sind 2019 in den jeweiligen Regierungsbezirken lt. der Erfassung der Daten im Ausländerzentralregister (AZR) seit 14.05.2019 gestellt worden (bitte aufgeschlüsselt nach anerkannten Asylbewerbenden, Asylsuchenden, Asylantragstellenden und Schutzberechtigten sowie Bleibeberechtigten und Geduldeten angeben)?

zu 2.2.:

Wie viele Anträge für eine Ausbildungsgenehmigung wurden 2019 in den bayerischen Regierungsbezirken lt. der Erfassung der Daten im AZR seit 14.05.2019 positiv bzw. negativ beschieden (bitte aufgeschlüsselt nach anerkannten Asylbewerbenden, Asylsuchenden, Asylantragstellenden und Schutzberechtigten sowie Bleibeberechtigten und Geduldeten angeben)?

Die Fragen 2.1. und 2.2. werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Fragen beziehen sich auf die Anzahl der beantragten Ausbildungsgenehmigungen, die Anzahl der Erteilungen und der Ablehnungen. Entsprechende Daten sind durch eine Auswertung des Ausländerzentralregisters (AZR) nicht zu erlangen.

Mit Wirkung zum 14.05.2019 wurde im AZR ein Speichersachverhalt zur Erfassung der neu erteilten Ausbildungsduldungen geschaffen. Gemäß den Vorgaben der AZRG-Durchführungsverordnung ist jedoch eine Speicherung auch nicht mit Beantragung einer Ausbildungsduldung oder für den Fall einer Antragsablehnung vorgesehen, sondern mit dem Zeitpunkt, wenn die Entscheidung zur Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) ergangen ist, d. h. lediglich im Falle der Erteilung einer solchen Duldung, die regelmäßig die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach sich zieht.

Erteilung von Ausbildungsduldungen nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG in Bayern (Stichtag 31.12.2019)

Erteilung von Ausbildungsduldungen insgesamt	747
Regierungsbezirk Oberbayern	250
Regierungsbezirk Niederbayern	106
Regierungsbezirk Oberpfalz	91
Regierungsbezirk Oberfranken	42
Regierungsbezirk Mittelfranken	52
Regierungsbezirk Unterfranken	92
Regierungsbezirk Schwaben	114

Die Erhöhung gegenüber der zuletzt durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration verlautbarten Zahl von 657 erteilten Ausbildungsduldungen ist einer Nachmeldung der Regierung von Unterfranken geschuldet.

Anträge auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis zur Aufnahme einer Ausbildung von anerkannten Asylbewerbenden, Asylsuchenden, Asylantragstellenden und Schutzberechtigten sowie Bleibeberechtigten und Geduldeten werden auch künftig im AZR nicht erfasst.

zu 3.1.:

Warum werden Anträge zur Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nicht im AZR erfasst?

zu 3.2.:

Ist eine Erweiterung bei der Datenerhebung im AZR geplant?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3.1. und 3.2. gemeinsam beantwortet.

Mit dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (Beschäftigungsduldungsgesetz) wurden neue Rechtsgrundlagen zur Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG-neu) und Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG-neu) im Aufenthaltsrecht geschaffen. Die Speichersachverhalte sind seit 10.02.2020 AZR hinterlegt und von den Ausländerbehörden einzutragen.

Eine Erweiterung bei der Datenerhebung im AZR obläge dem Bundesgesetzgeber, da es sich beim AZRG um Bundesgesetzgebung handelt. Die Länder sind an diese bundesrechtlichen Vorgaben gebunden.

zu 4.1.:

Warum wird eine Erhebung der Daten außerhalb des AZR nicht vorgenommen?

zu 4.2.:

Ist eine Erweiterung bei der Datenerhebung außerhalb des AZR, bzw. eine Zusammenführung der bestehenden Daten von den Ausländerbehörden geplant?

Die Beantwortung der Fragen 4.1. und 4.2. erfolgt aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam.

Die für den Vollzug des Ausländerrechts maßgeblichen Speichersachverhalte sind im AZRG festgelegt. Der Bundesgesetzgeber hat der besonderen Bedeutung der Ausbildungsduldung durch die Schaffung eines neuen Speichersachverhalts Rechnung getragen. Eine Datenerhebung außerhalb des AZR ist schon aus Gründen der Verwaltungsökonomie nicht möglich. Im Übrigen könnte eine Datenerhebung außerhalb des AZR ausschließlich im Rahmen eines manuellen Verfahrens erfolgen, da keine zentrale elektronische Datenabfrage erfolgen kann, was mit nicht vertretbarem Verwaltungsaufwand und zudem mit der Gefahr einer mögli-

chen Verzerrung der abrufbaren Zahlen verbunden wäre. Jede bayerische Ausländerbehörde müsste zunächst eigenständig eine Auswertung vornehmen, die jedoch nicht elektronisch erfolgen kann. Die Auswertung müsste also in Form einer händischen Sichtung des gesamten in Betracht kommenden Aktenbestands erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär